

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

Familienunterstützung neben Hinterbliebenenrente.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Familienunterstützung neben Hinterbliebenenrente.

Eine besondere Erleichterung der wirtschaftlichen Lage wird einer Kriegerfrau gewährt, die nicht nur ihren Mann verlor, sondern die dem Vaterland noch weitere Opfer bringt: eine Kriegerwitwe, die einen Sohn im Felde hat, der sie vor seinem Eintritt in den Heeresdienst wesentlich unterstützte, kann für diesen noch Familienunterstützung neben der Hinterbliebenenrente erhalten, wenn sie durch den Fortfall der Unterstützung ihres Sohnes in Not geraten ist.

Die Reichsfinanzverwaltung hat sich weiter damit einverstanden erklärt, daß den zum Bezuge von Kriegswaisengeld berechtigten Kriegerwaisen (Stiefkindern) behufs Abwendung einer Notlage die Familienunterstützung neben dem Waisengeld gezahlt wird, wenn der Stiefvater zum Heeresdienst eingezogen ist. Vorausgesetzt ist, daß er für die Kinder erster Ehe seiner Frau vor seiner Einberufung zum Heeresdienst aus eigenen Mitteln ausreichend gesorgt hat und daß diese durch den Wegfall dieser Hilfe nach Einziehung des Stiefvaters in eine Notlage gekommen sind.

Über Familienunterstützung und Elterngeld s. S. 45, 73 und Dshausen S. 157.

b) Gnadengebühnisse.

(§§ 12, 14 d, 24 der Befoldungsvorschrift.)

Die Wohnung oder das Gehalt des Kriegsteilnehmers wird nach seinem Tode an die Witwe oder seine ehelichen oder legitimierten Kinder als Gnadengebührnisse weiter bezahlt und zwar bei Wohnungsempfängern für 3 Monatsdrittel, die auf das Monatsdrittel folgen, in dem der Tod eingetreten ist, bei Gehaltsempfängern für den auf den Sterbemonat folgenden Monat. Bei letzteren betragen die Gnadengebühnisse jedoch nur $\frac{7}{10}$ des Feldgehaltes.

Die Voraussetzung zur Erlangung von Gnadenbezügen ist nur, daß der Ernährer während des Militärdienstes gestorben ist oder für tot erklärt wurde; unerheblich ist dabei die Ursache des Todes. Der Nachweis, daß der Tod infolge einer Dienstbeschädigung erfolgte, ist also nicht erforderlich.

Die Gnadengebühnisse werden jedoch nur bezahlt, wenn sie höher sind als die Hinterbliebenenbezüge. Wenn die Hinter-

blieben
die L
3 Mo
Hinter
bei der
monat
mit W
zusamm
herein
Gleiche
Dienst
nisse
Forder
ist für
besonde
M
nisse b
2 Mon
des G
F
den B
Elter
schwif
Verstor
gewesen
werden
bis zu
werden
Gnaden

*)
1. Augu
lich 9
beträgt
Zulage
wachme
für Unt
gefreite
30 M,
u. w. 75
für San
für ber